

99150110016000

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55048/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150110016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Pflegefachhelfer/Pflegefachhelferin; Beantragung der Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gleichwertigkeitsanerkennung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-G2_1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-G2_1
Teaser	Sie können einen im Ausland erworbenen schulischen/beruflichen Abschluss in der Pflegehilfe auf Gleichwertigkeit mit der bayerischen Berufsausbildung zum "Pflegefachhelfer/in (Altenpflege)" bzw. "Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)" prüfen lassen.
Volltext	Die Tätigkeit als "Pflegefachhelfer/in (Altenpflege)" bzw. "Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)" ist in Bayern nicht reglementiert. Sie dürfen eine Tätigkeit in diesem Feld auch ohne Anerkennung der Gleichwertigkeit durchführen. Sie dürfen sich aber nur dann als "Pflegefachhelfer/in (Altenpflege)" bzw. "Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)" bezeichnen, wenn die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Qualifikation anerkannt wurde.
Erforderliche Unterlagen	• Es sind folgende Unterlagen erforderlich: • tabellarische Aufstellung der Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisher ausgeübten Erwerbstätigkeiten • Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise • Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise (z. B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse) • Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde Dem Antrag sind die Unterlagen grundsätzlich in Kopie digital und in deutscher Sprache beizufügen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Ein Verfahren auf Gleichwertigkeitsprüfung kann jede Person beantragen, die • im Ausland einen Ausbildungsabschluss oder eine sonstige berufliche Qualifizierung in der Pflegehilfe erworben hat und • beabsichtigt, in Bayern eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. Ausbildungsnachweis/Ausbildungsabschluss bedeutet, dass eine im Ausland abgeschlossene Berufsqualifizierung nachgewiesen werden muss. Erwerbstätigkeitsabsicht bedeutet, dass die antragstellende Person die Absicht haben muss, in Bayern erwerbstätig zu sein. Diese Absicht müssen Sie gegenüber der zuständigen Stelle dokumentieren und ggf. auf Anforderung nachweisen. Weiterführende Informationen finden Sie in den Merkblättern auf der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Pflege (siehe unter "Weiterführende Links").
Kosten	Das Verfahren kostet in der Regel zwischen 40,00 und 70,00 EUR. Zudem kommen Kosten für die Urkunde in Höhe von 40,00 EUR hinzu.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Anerkennung der ausländischen Ausbildung als Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer beim Bayerischen Landesamt für Pflege beantragen. Generell erhalten Sie innerhalb von einem Monat eine Bestätigung, dass Ihr Antrag eingegangen ist. Eventuell bekommen Sie mit dem Schreiben auch eine Liste der Unterlagen, die noch fehlen und die Sie nachreichen müssen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland

Modul	Sachverhalt
	erworbenen Berufsqualifikation und der Qualifikation als "Pflegefachhelfer/in (Altenpflege)" bzw. "Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)" bestehen. Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede können diese durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Bestehen keine wesentlichen Unterschiede, wird die vollständige Gleichwertigkeit in einem Bescheid festgestellt.
Bearbeitungsdauer	Sie erhalten binnen eines Monats nach Einreichung der Unterlagen eine Eingangsbestätigung. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, muss die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Solange noch Unterlagen nachgefordert werden müssen, ist diese Frist gehemmt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://anabin.kmk.org/anabin.html https://anabin.kmk.org/anabin.html https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.bq-portal.de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/505 https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/505 https://www.anererkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession/385/profile https://www.anererkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession/385/profile https://www.lfp.bayern.de/anererkennung/pflegefachhelfer

Modul	Sachverhalt
	er/ https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/pflegefachhelfer/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann Klage zum jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal